

Az: 651.260.130-00277

Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 18. Juni 2020, gültig ab dem 22. Juni 2020 bis auf Weiteres

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Besonderheiten an Grundschulen
3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Wegeführung
9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
10. Meldepflicht
11. Allgemeines

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Unterricht muss genutzt werden, den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Alle in den Schulen Tätigen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum, möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich

bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern.

- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten. Dies gilt nicht für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und der Grundstufen der Förderschulen. Dort gelten die Vorgaben zur **konstanten Gruppenbildung** aus dem Schreiben des Ministers vom 10. Juni zur Öffnung der Grundschulen ab dem 22. Juni 2020 (Näheres hierzu unter Ziff.2).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske)

Die Händehygiene erfolgt durch

- a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
 - Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Bei der Schülerbeförderung, gilt eine Maskenpflicht.

- Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies trifft insbesondere für die Situation in den Pausen zu. Das darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang: Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken).

2. Besonderheiten an Grundschulen

Für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und der Grundstufen der Förderschulen gelten die dem Schreiben des Ministers vom 10. Juni zur Öffnung der Grundschulen ab dem 22. Juni 2020 beigefügten organisatorischen Regelungen. Demnach gilt:

konstant zusammengesetzte Klasse in bestehender Klassenstärke

Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke statt. Jede Klasse bildet eine konstante Lerngruppe, die im unterrichtlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen oder Klassen zugeteilt werden. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören.

Im Unterricht wird es durch die konstante Gruppenbildung möglich, das Abstandsgebot im Sinne vorgegebener Mindestabstände aufzuheben. Gleichwohl sollten auch innerhalb dieser Gruppen direkter Körperkontakt vermieden und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden. Bereits im Rahmen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs seit April 2020 an Förderschulen gebildete Lerngruppenkonstellationen können nur dann bestehen bleiben, wenn die verlässliche Schulzeit gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes abgedeckt werden kann.

konstante Nutzung eines Raumes bzw. Nutzung anderer Orte

Jede Klasse nutzt einen fest zugewiesenen Raum – in der Regel wird dies der Klassenraum sein. Alternative Unterrichtsorte im Freien sind in den Blick zu nehmen (z. B. Schulgarten).

konstantes Personalteam in jeder Klasse

Die Klassenlehrkraft wird im höchstmöglichen Stundenumfang im Unterricht in ihrer Klasse eingesetzt. Sollte ihr Stundenvolumen zur Abdeckung des Unterrichts nicht ausreichen oder sollten Ressourcen für Fördermaßnahmen innerhalb des Klassenverbands vorhanden sein, können weitere Lehrkräfte oder anderes pädagogisches Personal eingesetzt werden. Für jede Klasse wird somit entweder ausschließlich der Einsatz der Klassenlehrkraft oder im Bedarfsfall eines festen Personalteams vorgesehen. Grundsätzlich ist das in einer Klasse tätige Personal ausschließlich in genau dieser Klasse einzusetzen. Nur in absolut nicht vermeidbaren Situationen kann davon abgewichen werden unter der Prämisse, dass möglichst wenige Lehrerinnen und Lehrer in Kontakt mit unterschiedlichen Gruppen bzw. anderen Lehrkräften kommen. Somit kann sichergestellt werden, dass Lehrkräfte keine Infektionsbrücken zwischen verschiedenen Lerngruppen bilden. Die Förderschullehrkraft an der Grundschule deckt den Unterricht einer Klasse ergänzend zur Klassenlehrkraft ab. Sie kann gemeinsam mit einer Lehrkraft als festes Personalteam eingesetzt werden.

Minimierung von Kontakten außerhalb der konstanten Lerngruppe

Die Abstandsregel von 1,5 m ist lediglich in der konstant zusammengesetzten Klasse mit den für sie eingesetzten Personalteams aufgehoben. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin. Dies ist insbesondere zu beachten im Hinblick auf das Ankommen und Verlassen des Schulgebäudes, die notwendigen Schülerbewegungen im Schulgebäude sowie die zeitliche und organisatorische Pausengestaltung. Die dazu vor Ort bestehenden Möglichkeiten müssen durch die Schule identifiziert und entsprechend vorgesehen werden.

Es ist ferner zu beachten, dass mögliche Lösungen (z. B. bei gestaffeltem Unterrichtsbeginn) bzgl. der gegebenenfalls bestehenden Voraussetzungen der Schülerbeförderung mit dem Schulträger abgestimmt werden.

3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden (zur Ausnahme für Grundschulen siehe unter Ziff.2). Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Personen. Eine Überschreitung der Gruppengröße ist, unter Einhaltung der Abstandsregelungen, in Prüfungssituationen ausnahmsweise möglich.

Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Partner- und Gruppenarbeit sind nur unter Wahrung der Abstandsregelung möglich. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden, solange es sich nicht um Räume zur Nahrungszubereitung handelt.

Von Schülerinnen und Schüler erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern. Soweit erforderlich, ist ein geeignetes Verfahren zu organisieren. Zur Organisation der Bücherrückgabe sind die Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Bibliotheken des Deutschen Bibliotheksverbandes hilfreich.

Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter

Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Folgende Areale sollten besonders gründlich täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

5. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird, ggf. ist hier das Tragen von Mund-Nasen-Schutz zu empfehlen. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, schlecht einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände).

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Das Hessische Kultusministerium hat mit den Schreiben vom 8. Mai für die jeweiligen Schulformen darauf hingewiesen, dass der Unterricht in den Hauptfächern prioritär sichergestellt werden soll. Daneben soll die Notbetreuung gewährleistet werden. Soweit darüber hinaus weitere Kapazitäten vorhanden sind oder Kolleginnen und Kollegen nur in bestimmten Fächern eingesetzt werden dürfen, können die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel unter den in den Anlagen 2 – 4 aufgeführten besonderen hygienischen Bedingungen unterrichtet werden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat seine Informationen zu Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe angepasst. Nach den aktuellen Informationen des RKI machen die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer medizinischen Beurteilung. Daher haben alle Beschäftigten grundsätzlich wieder ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung in den Dienststellen zu erbringen, sofern die Präsenzpflcht für die dienstliche Aufgabe erforderlich ist. Eine Aufhebung der Präsenzpflcht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Die Kosten für das ärztliche Attest haben die Beschäftigten selbst zu tragen.

Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben, werden auf Antrag

vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt.

Schwangere oder stillende Lehrerinnen und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen können ebenfalls auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit werden. Auf die Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere/Stillende zu erstellen, wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

8. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Klasse essen gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Seite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung: <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/service/vernetzungsstelle-schulverpflegung>.

10. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist umgehend dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

11. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical, <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) zur Verfügung.

Anlagen:

1. Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken
2. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport –und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
4. Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote während der Corona-Pandemie